Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Sakramentenvorbereitung, Ministrant\*innenarbeit. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Die Planungshilfe greift die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV auf. Angebote der Jugendarbeit sind unter den hier aufgelisteten Vorgaben möglich, es wird jedoch dringend empfohlen eine Beratung über das Hygienekonzept mit den zuständigen Dekanatsjugendreferent\*innen vor der Durchführung einer Maßnahme. Die [Allgemeinen Hinweise für die Jugendarbeit in Hessen](https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen) vom Hessischen Jugendring sind ebenfalls in dieser Planungshilfe bedacht.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Aktuell sind alle Angebote der Jugendarbeit in Hessen zulässig mit entsprechenden Hygiene-Regelungen. Regionale Inzidenzen haben hierauf keine Auswirkungen mehr. Sollte die Belegung der Krankenhäuser massiv ansteigen, könnten neue Einschränkungen hinzu kommen.

Definition von Begrifflichkeiten:

**Feste Gruppen:** Messdienerstunden, Jugendgruppen, Freizeitgruppen

**Offene Gruppen:** Zusammenkünfte von Einzelpersonen

Vereinstreffen (z.B. Gremien und Arbeitsgruppen) mit bis zu 25 Personen sind ohne besondere Auflagen zulässig. Nehmen mehr als 25 Personen teil, sind Treffen als Veranstaltungen zu bewerten.

Sollten bei einer Veranstaltung mehrere feste Gruppen zusammen kommen, gelten die Regelungen für feste Gruppen

**Abstands- und Hygienekonzept (§ 5 CoSchuV):** Das geforderte Abstands-und Hygienekonzept muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis enthalten. Diese möglichen Maßnahmen sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden. Hierzu verweisen wir auf den detaillierten Leitfaden des HJR: [**https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user\_upload/pdf/Corona/Leitfaden\_Freizeiten\_20210915.pdf**](https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Leitfaden_Freizeiten_20210915.pdf)

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen/** |
| 1 | Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (z.B. Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Die Verantwortungsübertragung erfolgt nach bestem Gewissen. |  |  |  |
| 2 | Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch die verantwortliche Leitung der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. |  |  |  |
| 3 | Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Auf diese Beschränkungen wird bei der Einladung zur Veranstaltung hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) oder einer Eigenerklärung (bei Volljährigen) in Bezug auf den Gesundheitszustand ist abzugeben. Das Dokument muss nach geltenden Datenschutzrichtlinien aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden.*(steht nicht in der Verordnung, ist jedoch unabdingbar)* |  |  |  |
| 4 | **Gruppenangebote****Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Gruppen bis zu 50 Personen einschließlich Betreuungsperson zulässig.** Geimpfte oder genesene Personen (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten müssen nicht mehr dokumentiert werden. Bei Angeboten in geschlossenen Räumen sind medizinische Maske zu tragen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Die Mitglieder fester Gruppen (50 Personen inkl. Betreuungspersonen) müssen keine Abstände wahren. Es besteht keine Testpflicht.Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept (nach § 5 CoSchuV) vorliegen und umgesetzt werden.**2G-Zugangsmodell:**Sind bei Angeboten ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter achtzehn Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzeptes (nach § 5 CoSchuV). (2G-Zugangsmodell nach §26b). Das Gleiche gilt für Menschen über 18 Jahren, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und hierüber einen ärztlichen Nachweis vorlegen. |  |  |  |
| 5 | **Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur****Outdoor:** Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien ohne Personenzahlbegrenzung zulässig. Ab 5000 Personen ist eine besondere Genehmigung nötig. Ab 1000 Personen besteht 3G-Pflicht. Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell). Das Gleiche gilt für Menschen über 18 Jahren, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und hierüber einen ärztlichen Nachweis vorlegen. **Indoor:** Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind in geschlossenen Räumen ohne Personenzahlbegrenzung zulässig. Ab 5000 Personen ist eine besondere Genehmigung nötig. Nur Geimpfte, Genesene oder PCR-Getestete dürfen teilnehmen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest. Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept (nach § 5 CoSchuV) vorliegen und umgesetzt werden. Eine Maskenpflicht besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell). Das Gleiche gilt für Menschen über 18 Jahren, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und hierüber einen ärztlichen Nachweis vorlegen. |  |  |  |
| 6 | **SARS-CoV-2 Testangebot** (gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)Allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 24.11.2021 aufbewahrt.Nichtimmunisierte Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer beruflichen Beschäftigung regelmäßig im direkten Kontakt zu externen Personen stehen, sind verpflichtet, die vom Arbeitgeber kostenfrei 2 x wöchentlich angebotenen Tests wahrzunehmen oder zweimal pro Woche anderweitige Antigen-Schnelltests durchführen zu lassen. Die Beschäftigten sind verpflichtet die Testergebnisse zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Ergebnis), für die Dauer von mindestens zwei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. |  |  |  |
| 7 | **Gruppenübernachtungen sind wie folgt möglich:****sind in Gruppen bis zu 50 Personen einschließlich Betreuungsperson zulässig.** Geimpfte oder genesene Personen (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Zur weiteren Organisation siehe Punkt 4.* Negativnachweis bei Anreise und
* bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind)
* Hygienekonzept der Beherbergungsstätte
* Medizinische Maskenpflicht in innenliegenden Publikumsbereichen bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes.
* Sind ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell).
* Singen ist nach den aktuellen Regelungen mit Kindern und Jugendlichen indoor und outdoor erlaubt.

Zur Planung von Übernachtungsveranstaltungen empfehlen wir diese Planungshilfe:[**https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user\_upload/pdf/Corona/Leitfaden\_Freizeiten\_20210915.pdf**](https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Leitfaden_Freizeiten_20210915.pdf)  |  |  |  |
| 8 | **Mobilität von Gruppen ist zulässig:**Im öffentlichen Nahverkehr (in Fahrzeugen, Bahnhofsgebäuden) sowie im Gelegenheitsverkehr ist eine medizinische Maske zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Bus. Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen mit Mietwagen oder Mietomnibus.Die Gruppengröße von Kinder- und Jugendgruppen ist auf 50 begrenzt. Geimpfte oder Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt. Die allgemeinen Abstandsgebote von 1,5 Meter müssen nicht eingehalten werden. Es besteht die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken. Haben alle Personen einen Negativnachweis (Test, Impfung, Genesenennachweis), darf am Sitzplatz auf die Maske während der Fahrt verzichtet werden. |  |  |  |
| 9 | **Bildungsangebote**Angebote mit einem klaren Bildungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion sind zulässig (§ 15). Dies sind beispielsweise Seminare/Kurse für Gruppen. Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten.- Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes- es gibt keine Personenbegrenzung und es muss kein Sicherheitsabstand gewährleistet werdenSiehe auch Planungshilfe Bildungsveranstaltungen Coronavirus |  |  |  |
| 10 |  Der Freizeit- und Amateursport kann stattfinden. Sportartspezifisches Hygienekonzept- Negativnachweis in gedeckten Sportstätten (alle Anwesenden)Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt 5. *(vgl. HJR)* |  |  |  |
| 11 | Bei musikalischen Aktivitäten ist die Planungshilfe Musik zu beachten |  |  |  |
| 12 | Bei Tagesausflügen gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen.  |  |  |  |
| 13 | Es ist sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt oder Selbsttest bestätigten Verdachtsfall auf eine Infektion mit dem Coronavirus eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist. *Hierzu empfiehlt es sich auf die Anmeldung zu schreiben, dass Eltern für eine Abholung des Kindes eigenständig sorgen müssen.* |  |  |  |
| 14 | Es ist sichergestellt, dass das Angebot im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. |  |  |  |
| 15 | Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen. |  |  |  |
| 16 | Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min). |  |  |  |
| 17 | Oberflächen und Böden in Aufenthaltsräumen werden regelm. gereinigt.Kontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter,…) und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) |  |  |  |
| 18 | Für jede\*n Teilnehmer\*in stehen während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Alternativ werden diese nach der Benutzung desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |  |
| 19 | Bei Nutzung von Veranstaltungsorten durch mehrere Gruppen gleichzeitig (z.B. Jugendherberge) sind diese so auszuwählen, dass die maximal zulässige Belegungsdichte des Gebäudes (auch Zelte/Pavillons/eingegrenzte Flächen im Freien) eingehalten wird. Auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, sonstigen Verkehrswegen, in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen und bei der Begegnung von Personen unterschiedlicher Gruppierungen müssen Abstands- und/oder Hygieneregeln eingehalten werden. |  |  |  |
| 20 | Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung zur Feier der Liturgie des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| 21 | Für die Lebensmittelzubereitung gelten die Regelungen der Gesundheitsämter. Hierbei sind besonders die coronaspezifischen Hygienevorschriften für Gastronomie zu beachten. Siehe auch Planungshilfe Beherbergung-Gastronomie |  |  |  |